

INHALT

1	ALLGEMEINES.....	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Änderung	2
1.2	Bestand und Abgrenzung Geltungsbereich.....	2
1.3	Flächennutzungsplan.....	5
1.4	Verfahren	6
1.4.1	Verfahrensart.....	6
1.4.2	Verfahrensdaten.....	7
2	ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.....	8
3	ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	8
4	HOCHWASSERSCHUTZ	9
5	KAMPFMITTEL	10
6	DENKMALSCHUTZ.....	11
7	Belange des Umweltschutzes	12
8	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	13
9	KLIMASCHUTZ.....	13
10	STÄDTEBAULICHE DATEN.....	13
11	KOSTEN.....	13
12	BODENORDNUNG	14

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ wurde am 28.07.2009 als Satzung beschlossen und ist mit Bekanntmachung am 07.08.2009 in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet „Schlossmatten“ wurde dieser Bebauungsplan mit dem wesentlichen Ziel aufgestellt, insbesondere für die ortsansässigen Betriebe zusätzliche Gewerbeflächen bereitzustellen. Das Gebiet hat sich in den letzten Jahren sehr gut entwickelt und ist inzwischen fast vollständig aufgesiedelt.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts, wurden zwischenzeitlich in einem 3. Abschnitt weitere Flächen für eine Gewerbeentwicklung bereitgestellt, welche durch den Bebauungsplan „Kleinsteinen“ planungsrechtlich gesichert sind. Durch diese positive Entwicklung wird der Standort für Gewerbe in Merdingen gestärkt und der Fortbestand der Unternehmen bzw. Betriebe dauerhaft gesichert.

In der jüngsten Vergangenheit sind Gewerbetreibende an die Gemeinde mit dem Wunsch herangetreten, auch zeitgemäße Gebäude mit begrünem Flachdach zu ermöglichen. Diese Dachform leitet sich aus dem benachbarten Gebietsteil „Kleinsteinen“ ab und wird im Sinne des Klimaschutzes vom Gemeinderat der Gemeinde Merdingen sehr positiv gesehen. Ferner soll auch im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, die Traufhöhe um einen Meter moderat erhöht werden, welche der zukünftigen Gebäudehöhe für Gebäude mit Flachdach entspricht.

Durch diese Änderungen wird die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Gebietsteil von Merdingen gewahrt sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Insbesondere verfolgt die Gemeinde Merdingen durch die vorliegende Änderung folgende Einzelziele:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sicherung der Arbeitsplätze
- Positiver Beitrag zum Klimaschutz durch die Festsetzung von begrünten Flachdächern
- Berücksichtigung der Umweltbelange

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann im vorliegenden Fall das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Siehe hierzu auch Ziffer 1.4.1 dieser Begründung.

1.2 Bestand und Abgrenzung Geltungsbereich

Das „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ ist fast vollständig aufgesiedelt und wird überwiegend von ortsansässigen Firmen und Betrieben genutzt.

Der Änderungsbereich entspricht dem aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ in der Fassung der letzten Änderung.

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 14

Dieser wird begrenzt:

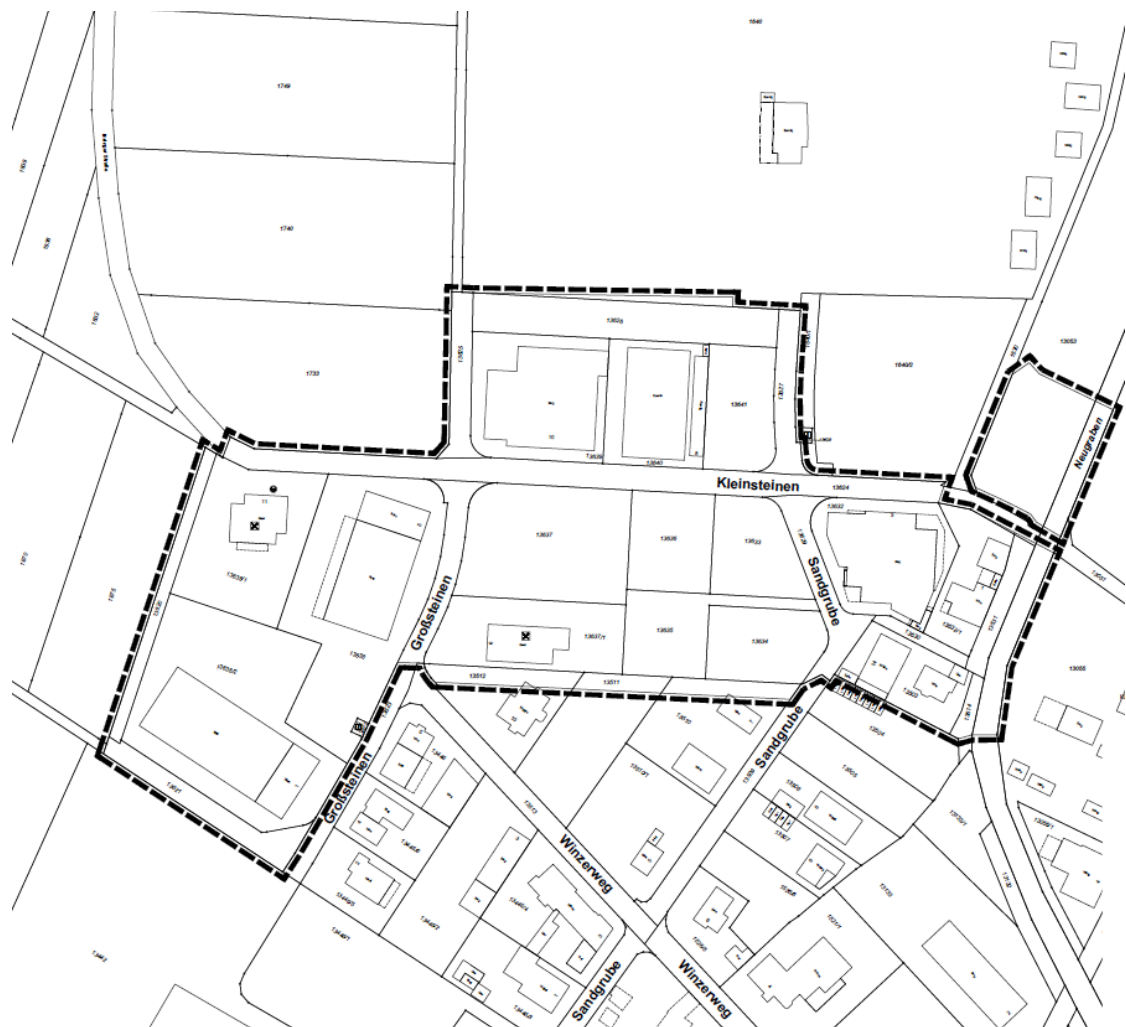
Im Norden durch das Plangebiet „Kleinsteinen“ bzw. Sportgelände

Im Osten durch die Plangebiete „Kleinsteinen“ und „Gewerbegebiet Schlossmatten“ sowie freie Landschaft

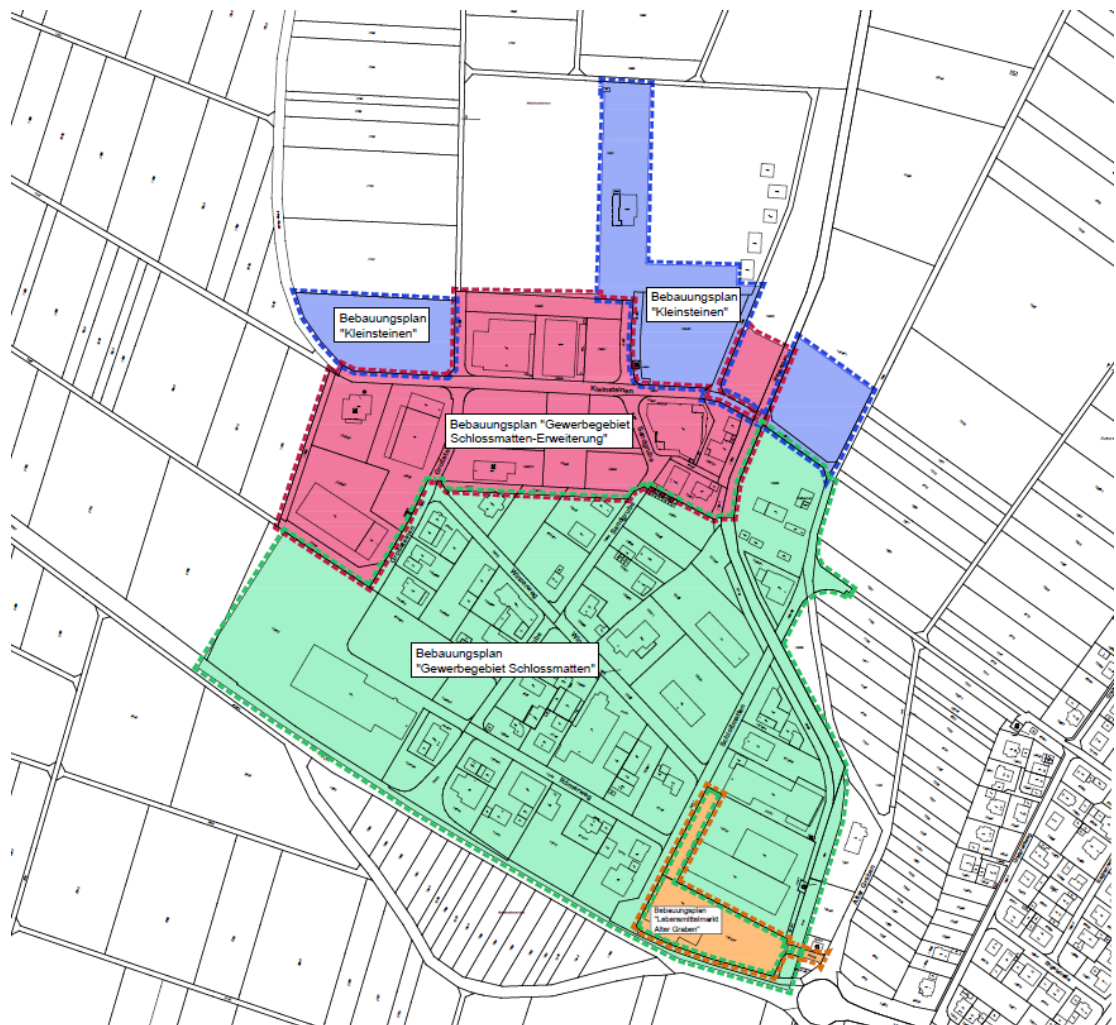
Im Süden durch das Plangebiet „Gewerbegebiet Schlossmatten“

Im Westen durch freie Landschaft

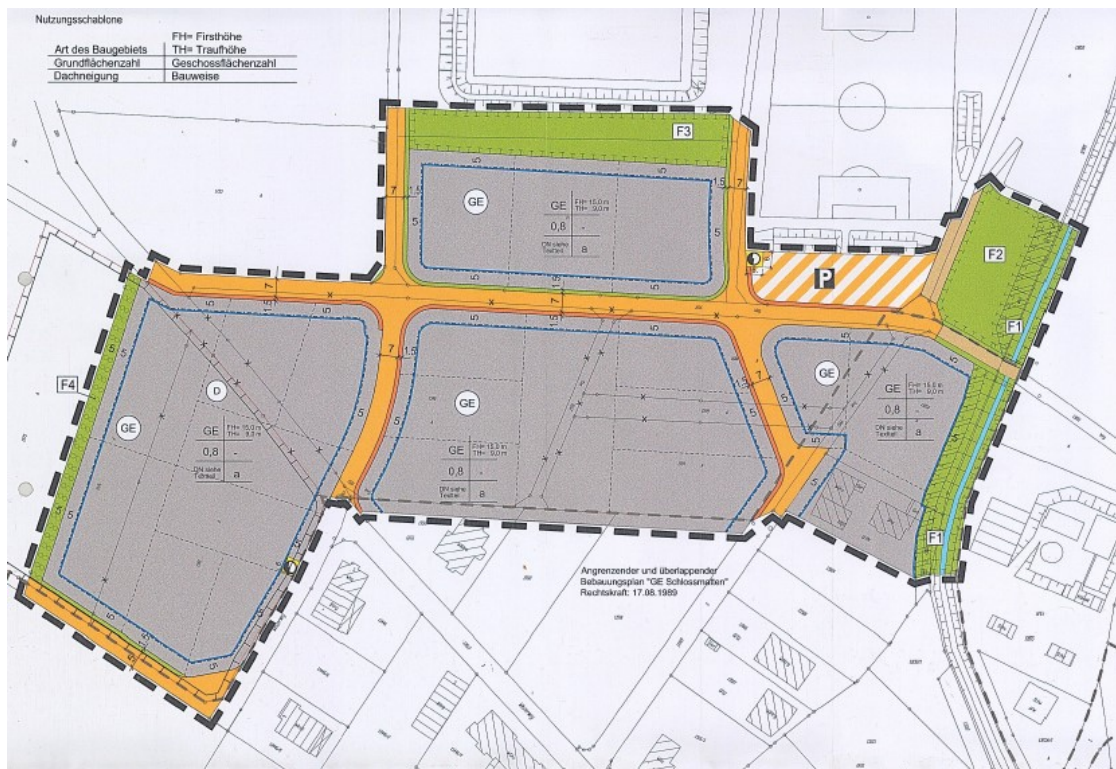
Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist folgendem Lageplan zu entnehmen.



Lageplan mit Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab)



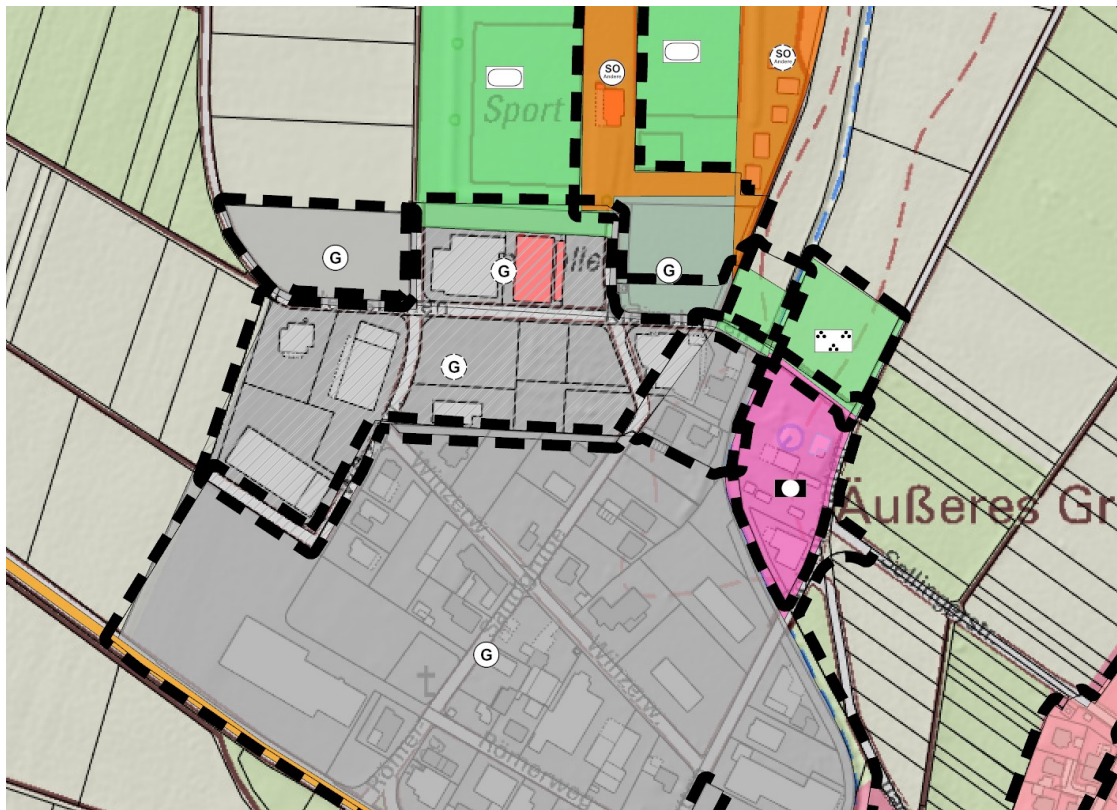
Lageplan mit den bestehenden Bebauungsplangebieten (ohne Maßstab)



Bestehender Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ (Stand: 28.07.2009)

1.3 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2020 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Meringen (Feststellungsbeschluss am 23.03.2006) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ als Gewerbefläche und im nördlichen Teilbereich als Grünfläche dargestellt. Damit entsprechen die Festsetzungen (Gewerbegebiet und öffentliche Grünfläche) dieses Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans.



FNPAusschnitt mit Geltungsbereichen bestehende Bebauungspläne (ohne Maßstab) Quelle: BürgerGIS

1.4 Verfahren

1.4.1 Verfahrensart

Das Baugesetzbuch ermöglicht die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Weitere Voraussetzung im Sinne des § 13 Abs. 1 BauGB ist, dass keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet werden. Weiterhin dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes / Natura-2000-Gebiete) genannten Schutzgüter vorliegen.

Die vorliegende Änderung betrifft im Wesentlichen die Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen im Hinblick auf die Trauf- bzw. Gebäudehöhe und die Zulässigkeit von begrünten Flachdächern. Mit diesem Regelungsinhalt werden die Grundzüge der Planung des bisherigen Bebauungsplans nicht berührt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind deshalb gegeben.

Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 13 Abs. 1 BauGB für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt, da kein Baurecht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet wird.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines FFH- oder Vogelschutzgebietes sind ebenfalls nicht erkennbar.

Nach Prüfung bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 14

Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Zusammenfassend kann die geplante Änderung daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren kann gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden. Dies wird im vorliegenden Fall in Anspruch genommen. D.h., dass als erster Beteiligungsschritt die Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt wird.

Ferner wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

1.4.2 Verfahrensdaten

Das Änderungsverfahren erfolgt gemäß folgendem Ablauf:

25.10.2022	Der Gemeinderat fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.
13.12.2022	Der Gemeinderat billigt den Änderungsentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB.
____.____.____ bis ____.____.____	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB.
Anschreiben vom ____.____.____ mit Frist bis ____.____.____	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.
____.____.____	Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die 1. Änderung des bebauungsplans und die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

2 ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Änderung ist, im Plangebiet eine zeitgemäße Bebauung mit Flachdach zu ermöglichen. Des Weiteren soll im Zusammenhang mit dem benachbarten Gewerbegebiet „Kleinsteinen“ die maximale Traufhöhe von derzeit 9 m auf 10 m erhöht werden. Diese Erhöhung wird im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden an dem Standort als angemessen erachtet.

Damit Gebäude mit Flachdach nicht zu massiv in Erscheinung treten, wird eine maximale Gebäudehöhe 10 m festgesetzt, welche der maximalen Traufhöhe bei Gebäuden mit geneigten Dächern entspricht. Die Ziffer 1.3.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.

Zur Klarstellung wird die maximale Gebäudehöhe an der oberen Dachbegrenzungskante an der Mitte des jeweiligen Gebäudes gemessen. Als untere Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen ebenfalls an der Mitte des jeweiligen Gebäudes. Die Ziffern 1.3.2 und 1.3.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Grundsätzlich sollen Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen, neben geneigten Dächern auch auf Gebäuden mit Flachdach zulässig sein. Um eine gewisse Flexibilität bei der Anordnung dieser Anlagen zu gewährleisten, dürfen diese die tatsächliche Gebäudehöhe um 2 m überschreiten.

Bei Gewerbebetrieben sind oftmals technische Anlagen notwendig, welche punktuell eine Überschreitung der maximalen Bauhöhe erfordern. Um auf solche betriebliche bzw. technische Erfordernisse reagieren zu können, soll auch bei Gebäuden mit Flachdach eine Überschreitung der tatsächlichen Gebäudehöhe für technische Aufbauten und Bauteile, wie z.B. Aufzüge, Silos, Türme, Wärmepumpen, Schornsteine und Lüftungsschächte etc. bis zu 5 m möglich sein. Die Ziffern 1.3.5 und 1.3.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert.

3 ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Grundsätzlich ist im Hinblick auf die gestalterischen Festsetzungen die Lage des Plangebiets, sowie der angestrebte Charakter eines baulich qualitätsvollen Gewerbegebiets maßgebend. Insbesondere die Vorschriften zu Dächern, sollen eine gestalterische Einbindung des Gebiets in den ländlich geprägten Kontext gewährleisten. Hierbei werden die Anforderungen an eine zeitgemäße und verträgliche Gestaltung im gesamtörtlichen Zusammenhang berücksichtigt und gleichzeitig dem Bauherrn ein gewisser gestalterischer Spielraum gegeben.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne des Klimaschutzes, sollen im Plangebiet nun neben geneigten Dächern sowohl für Haupt- als auch für Nebengebäude auch zeitgemäße Flachdächer mit einer Neigung von 0° bis 5° zulässig sein. Diese sind in der Summe auf einer Fläche von mindestens 70% extensiv zu begrünen, wobei die Substrathöhe bei Dächern von Hauptgebäuden mindestens 10 cm und bei Dächern von Nebengebäuden mindestens 8 cm betragen muss. Ausgenommen hiervon sind Eingangsüberdachungen.

Eine weitere Reduzierung der Begrünung ist bei Anlagen, welche der regenerativen Energiegewinnung dienen und direkt auf dem Dach aufliegen zulässig. Die Mindestbegrünung muss hierbei in der Summe mindestens 50% betragen. Die Ziffer 2.1.1 der örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend ergänzt.

4 HOCHWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet wird im östlichen Teilbereich im Zusammenhang mit dem vorbeifließenden „Merdingener Neugraben“ teilweise durch ein HQ 100 bzw. ein HQ extrem überflutet (siehe Luftbild LUBW). Da es sich im vorliegenden Fall um ein bereits bestehendes Bebauungsplangebiet handelt, besteht grundsätzlich kein Planungsverbot.

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde u.a. bei der Änderung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

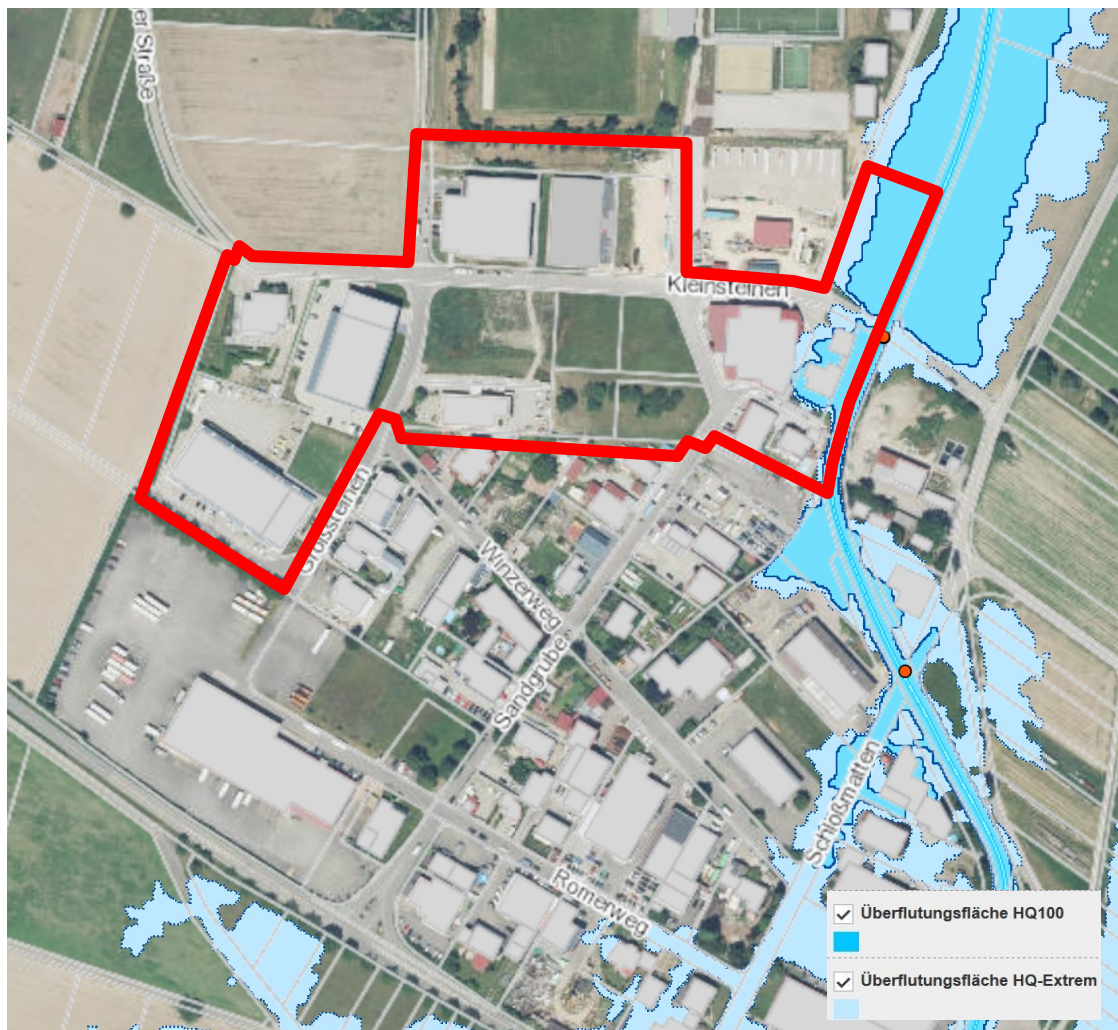
Des Weiteren ist gemäß § 78 Abs. 4 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Gemäß § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Wird ein Baugrundstück durch ein HQ 100 überflutet, ist bei einer möglichen Neubebauung oder Erweiterung bereits im Vorfeld des Bauantragsverfahrens die zuständige Behörde (Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 430/440) zu beteiligen.

Anlagen innerhalb des HQ 100 bzw. HQ extrem, sollen in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise ist auch die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen. Eine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit sind nicht auszuschließen. Schäden durch Hochwasser an oder in Gebäuden sind wahrscheinlich. Aus diesem Grund sollten die geplanten Gebäude hochwassersicher errichtet und den prognostizierten Wasserständen angepasst werden.

Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wird ein entsprechender Hinweis nachrichtlich in die Bebauungsvorschriften zur vorliegenden Änderung aufgenommen.



Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte mit Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ (Quelle: LUBW; Stand: Oktober 2019) (genordet; ohne Maßstab)

5 KAMPFMITTEL

Im Zusammenhang mit dem benachbarten Gewerbegebiet „Kleinstetten“ wurde durch die Fa. LBA Luftbildauswertung GmbH aus Stuttgart eine historische Luftbildauswertung im Hinblick auf Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg durchgeführt. Im Ergebnis wurde der südwestliche Teilbereich als „Kampfmittelverdachtsfläche“ identifiziert. Dieser Bereich erstreckt sich teilweise auch auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“. Zu erkennen sind zwei Stellungen und eine Flakstellung. D.h., dass in diesem Bereich das Auffinden von Artilleriemunition nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach einer gemeinsamen Besichtigung der betroffenen Fläche am 28.04.2020 mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg soll der Gefahrenbereich von einer privaten Kampfmittelräumfirma durch Oberflächensondierung überprüft und freigegeben werden.



Untersuchungsgebiete (fett umgrenzt) und Ergebnisse der Luftbildauswertung.
Lediglich die für die Untersuchungsgebiete relevanten Ergebnisse sind dargestellt.

Übersichtsplan mit den Geltungsbereichen BPL „Kleinsteinen“ (schwarz umrandet) und BPL „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ (rot umrandet) ohne Maßstab

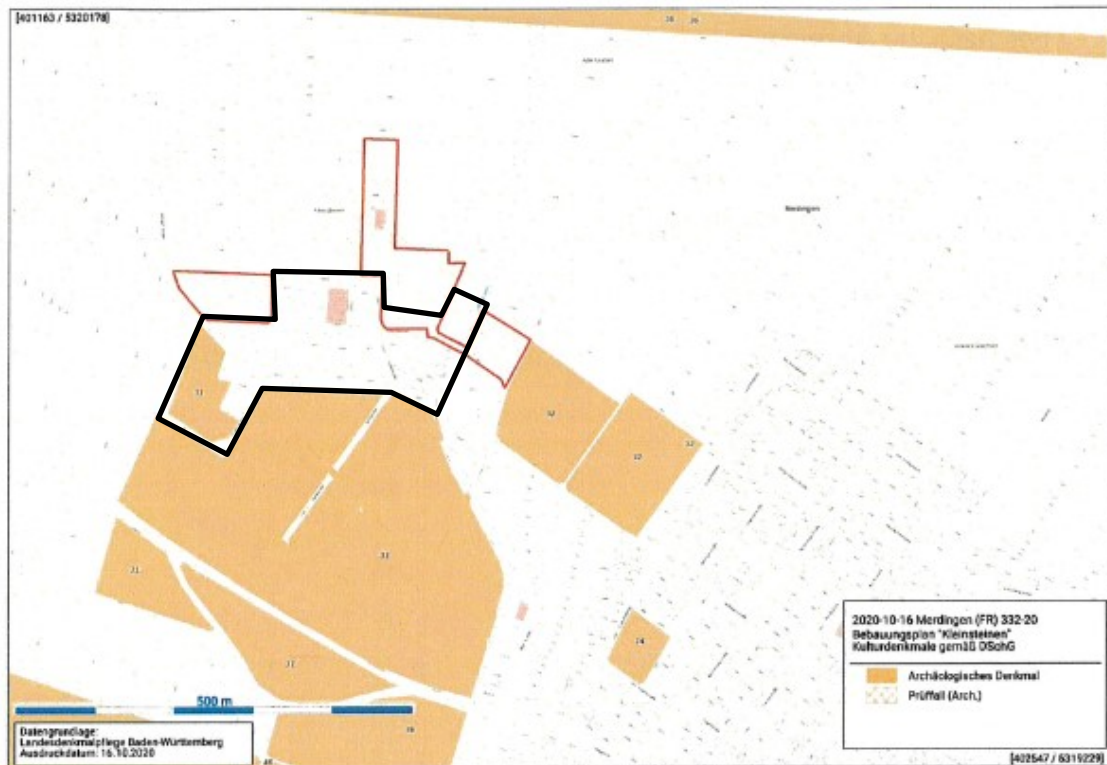
6 DENKMALSCHUTZ

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Kleinsteinen“ wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld des Bebauungsplangebiets folgende archäologische Kulturdenkmale befinden:

§ 2 DSchG BW: Listen-Nr. 31, 97018186, s. Abb. 1, Wasserschloss des Mittelalters und der Neuzeit (14.-15. Jh.) und Listen Nr. 32, 96974252, s. Abb.1, Siedlung der Urnenfelderzeit (1.200-850 v. Chr.).

Daher ist auch innerhalb des Bebauungsplangebiets „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ mit archäologischen Funden zu rechnen.

An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Hierzu werden ergänzende Hinweise in die Bauvorschriften zur vorliegenden Änderung aufgenommen.



Archäologische Kulturdenkmale gemäß DSchG mit rot umrandeten Geltungsbereich Bebauungsplan „Kleinsteinen“ und schwarz umrandetem Geltungsbereich „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung“ (Quelle: Landesdenkmalpflege BW; Stand: Oktober 2020) (genordet; ohne Maßstab)

7 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden. Durch das Büro Wermuth in Eschbach wurde ein Umweltbeitrag (Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) erarbeitet. Dieser kommt im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Durch die vorgesehene Änderung sind insgesamt keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Umweltbelang **Arten/Biotope** zu erwarten. Durch die ergänzende Festsetzung, dass Flachdächer zu 70% begrünen sind, werden positive Auswirkungen auf dieses Schutzgut erwartet.

Durch die Änderung findet keine weitere Versiegelung statt, da die festgesetzte Grundflächenzahl nicht erhöht wird. Dadurch sind im Hinblick auf den Umweltbelang **Geologie/Boden** keine negativen Auswirkungen zu erwarten. In einem Teilbereich ist mit historischen Kampfmitteln im Untergrund zu rechnen. Daher sind ergänzende Sondierungen und ggf. Kampfmittelräumarbeiten erforderlich. Hierbei kann es zu Verzögerungen bei Bauvorhaben im maßgebenden Bereich kommen.

Da keine unversiegelten bzw. landwirtschaftliche Flächen überplant werden, sind keine negativen Auswirkungen auf den Umweltbelang **Fläche** gegeben.

Das Plangebiet ist bereits zu großen Teilen versiegelt und besitzt daher nur eine sehr geringe thermische und und/oder sehr geringe lufthygienischer Ausgleichsfunktion sowie eine geringe Funktion als Kaltluftentstehungsfläche. Durch die ergänzende

Festsetzung, dass Flachdächer extensiv begrünt werden müssen, sind positive Auswirkungen auf den Umweltbelang **Klima/Luft** zu erwarten. Zudem sind Anlagen, welche der regenerativen Energiegewinnung dienen, auf allen Dächern gestattet.

Da keine zusätzliche Versiegelung stattfindet, sind keine negativen Auswirkungen auf den Umweltbelang **Grundwasser** zu erwarten.

Beeinträchtigungen auf den Umweltbelang **Oberflächenwasser** sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen. Der östliche Gebietsbereich wird teilweise durch ein HQ 100 bzw. HQ extrem überflutet. In diesen Bereichen sind bei Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Da es sich um ein bereits vollständig erschlossenes und zu großen Teilen bebautes Gebiet handelt, sind direkte Auswirkungen auf das **Orts- und Landschaftsbild** sowie die landschaftsbezogene Erholung nur in geringem Umfang zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch/Wohnen** sind nur in einem sehr geringen Umfang zu erwarten. Bei zusätzlichen Baumaßnahmen ist temporär mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen.

Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter** sind im Plangebiet nicht auszuschließen und weisen daher eine hohe Bedeutung auf. Sollte bei einzelnen Baumaßnahmen in den Untergrund eingegriffen werden und dabei archäologische Funde zu Tage treten, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen.

Im Einzelnen wird auf den Umweltbeitrag verwiesen, welcher der vorliegenden Änderung als Anlage beigefügt ist.

8 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Da es sich im vorliegenden Fall um ein bereits bestehendes Gewerbegebiet handelt, werden die Belange der Landwirtschaft nicht berührt.

9 KLIMASCHUTZ

Gem. § 1 a Abs. 5 BauGB ist insbesondere den Erfordernissen des Klimaschutzes auch im Bauleitverfahren Rechnung zu tragen. Die Gemeinde Merdingen misst diesem Belang einen hohen Stellenwert bei.

Durch die ergänzende Festsetzung, dass Flachdächer extensiv begrünt werden müssen, werden positive Auswirkungen auf den Klimaschutz erwartet. Zudem sind Anlagen, welche der regenerativen Energiegewinnung dienen, auf allen Dächern gestattet.

10 STÄDTEBAULICHE DATEN

Geltungsbereich (= Bruttobauland)

ca. 47.492 m² (4,75 ha)

11 KOSTEN

Durch die vorliegende Änderung entstehen keine zusätzlichen Erschließungskosten.

12 BODENORDNUNG

Im Rahmen der vorliegenden Änderung sind keine bodenorderischen Maßnahmen erforderlich.

Gemeinde Merdingen, den

Der Bürgermeister
Martin Rupp

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser